

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
2-1053/110/30

Dresden, 24. Februar 2021

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage der Abgeordneten Juliane Nagel (DIE LINKE)

Drs.-Nr.: 7/5332

Thema: Änderungen an der Hausordnung für Aufnahmeeinrichtungen des Landes und einzelne Hausordnungen

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„In der Drs. 7/4923 gibt das Staatsministerium des Inneren in Antwort auf Frage 1 der Fragestellerin an, dass die Hausordnung für die Aufnahmeeinrichtungen am 01. Dezember 2018 geändert wurde. Betreffende Inhalte (Verbot von Glasbehältnissen mit Volumen bzw. Masse von 450ml bzw. 450g) finden sich allerdings nicht in der Hausordnung, die der am 31. Januar 2019 beantworteten Anfrage im Anhang hinzugefügt war.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Bei der Einheitlichen Hausordnung handelt es sich um eine verbindliche Musterregelung für alle Aufnahmeeinrichtungen der Landesdirektion Sachsen (LDS). Diese Mustervorgabe richtet sich an die vertraglich beauftragten Betreiber, die diese um die notwendigen Angaben in Punkt 1 ergänzen und als objektbezogene Hausordnungen mehrsprachig aushängen.

Frage 1:

Wie hat sich die Fragestellerin dies in Anbetracht der chronologischen Ablaufs zu erklären (bitte die komplette, aktuelle Hausordnung für Aufnahmeeinrichtungen in Antwort auf die Anfrage beifügen)?

Die in der Antwort der Staatsregierung auf die Kleine Anfrage Drs.-Nr. 7/4923 mitgeteilte Änderung unter Ziffer 3.5 der Einheitlichen Hausordnung für die Aufnahmeeinrichtungen wurde in der Antwort der Staatsregierung auf die Kleine Anfrage Drs.-Nr. 6/16060 durch ein Büroversehen nicht mitgeteilt.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Die Einheitliche Hausordnung mit der späteren Ergänzung zu Ziffer 3.5 ist als Anlage beigefügt.

Frage 2:

Gab es weitere Änderungen, von denen die Staatsregierung bisher keine Angaben gemacht hat?

Über die Ergänzung unter Ziffer 3.5 hinaus wurden keine Änderungen der Einheitlichen Hausordnung vorgenommen.

Frage 3:

Welche Regelungen haben die Betreiber/ die Landesdirektion/ beide Akteur*innen in Abstimmung miteinander jeweils für die einzelnen, derzeit in Betrieb genommenen Aufnahmeeinrichtungen vorgenommen (bitte die angepassten Hausordnungen in Antwort auf die Anfrage beifügen)

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Inhaltliche Änderungen der Einheitlichen Hausordnung sind den Betreibern nicht gestattet. Die Regelungen für die jeweiligen Aufnahmeeinrichtungen entsprechen damit der vorgelegten Einheitlichen Hausordnung nebst Ergänzung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller

Anlage

Hausordnung für die Erstaufnahmeeinrichtung

.....

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung

1. **Geltungsbereich / Betreiber**
2. **Hausrecht**
3. **Sicherheit und Ordnung**
 - 3.1 Nutzung der Gebäude und Außenanlagen
 - 3.2 Nutzung der Räume
 - 3.3 Verhaltensregeln zur Vermeidung von Schäden
 - 3.4 Verhalten im Brandfall
 - 3.5 Messer, Waffen und gefährliche Gegenstände
 - 3.6 Lärm / Ruhezeiten
4. **Betrieb der Erstaufnahmeeinrichtung**
 - 4.1 Geschäftszeiten
 - 4.2 Betreten und Verlassen der Erstaufnahmeeinrichtung
 - 4.3 Besucher
 - 4.4 Betreten von Sicherheitsbereichen
 - 4.5 Verpflegung / Essenszeiten
 - 4.6 Waschen und Trocknen der Leibwäsche der untergebrachten Personen
 - 4.7 Verbotene Handlungen in der Erstaufnahmeeinrichtung
 - 4.8 Anzeigen und Meldungen
 - 4.9 Postempfang
5. **Verstöße gegen die Hausordnung**
6. **Inkrafttreten**

Vorbemerkung

Für eine gewaltfreie Atmosphäre und einen respektvollen Umgang sind gegenseitige Akzeptanz, Wertschätzung und Hilfsbereitschaft unerlässlich. Daher ist es notwendig, die nachstehenden Regeln zu befolgen.

Die Hausordnung gewährleistet ein friedliches Zusammenleben unabhängig von Nationalität, Kultur, Religion, ethnischer Herkunft, Geschlecht, sexueller Orientierung und Alter.

1. Geltungsbereich / Betreiber

Zur Gewährleistung eines geordneten Betriebes der Erstaufnahmeeinrichtung wird folgende Hausordnung erlassen. Sie gilt für die gesamte Erstaufnahmeeinrichtung (Gebäude und Außenanlagen) (**Name....., Anschrift...**)

Betreiber ist: ... (**Bezeichnung, Anschrift**)

Für den laufenden Betrieb durch den Betreiber autorisierte Personen sind:

- a) Einrichtungsleiter:
- b) stellvertretende(r). Einrichtungsleiter:
- c) weitere weisungsberechtigte Personen:

2. Hausrecht

Das Hausrecht obliegt der Landesdirektion Sachsen. In Abwesenheit eines vom Freistaat Sachsen beauftragten Bediensteten bzw. eines Vertreters der Landesdirektion Sachsen wird das Hausrecht in der Erstaufnahmeeinrichtung im Auftrag durch den Betreiber durch die unter 1. benannten autorisierten Personen ausgeübt.

Die in Ausübung des Hausrechts getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind für alle Personen, die sich in der Erstaufnahmeeinrichtung aufhalten, verbindlich. Anordnungen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie der Sauberkeit, sind zu befolgen.

Das in der Erstaufnahmeeinrichtung tätige Wachschutzunternehmen unterstützt die Landesdirektion Sachsen und den Betreiber bei der Durchsetzung des Hausrechts und der Hausordnung.

3. Sicherheit und Ordnung

3.1 Nutzung der Gebäude und Außenanlagen

Das Gelände der Erstaufnahmeeinrichtung darf nur von Bewohnern, Mitarbeitern und befugten Personen betreten werden. Diese werden vom Wachpersonal am Einlass registriert.

Die Gebäude und Außenanlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend betreten und genutzt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Landesdirektion Sachsen. Jede Störung des Betriebes hat zu unterbleiben.

3.2 Nutzung der Räume

Die Räumlichkeiten dienen der vorübergehenden Unterbringung von Asylsuchenden. Sie stellen keine Wohnung i. S. v. Art 13 Abs. 1 Grundgesetz dar, denn sie gewähren dem Bewohner keine abgeschirmte Privatsphäre und nicht die Möglichkeit, sich in diesen nach Belieben frei zu entfalten.

Die Mitarbeiter des Betreibers sind befugt, die Räume und Zimmer der Unterbringung zu betreten. Die Bewohner sind zum Schutz gegen dringende Gefahren für die Sicherheit und Ordnung in der Erstaufnahmeeinrichtung verpflichtet, Zimmerbegehungen und –kontrollen zu dulden.

Die Verteilung, die Zuweisung an die einzelnen Bewohner und die Festlegungen zur Nutzung der Räumlichkeiten obliegen dem Betreiber. Anordnungen zur Nutzung sind Folge zu leisten. Veränderungen in der Zimmerbelegung bedürfen der vorherigen Gestattung des Betreibers.

Das Bekleben und Bemalen der Wände, Türen und des Mobiliars sind nicht gestattet.

Das Platzieren sperriger Objekte, wie z.B. Fahrräder, auf Fluren, Wegen und Treppen ist untersagt. Falls möglich, stellt der Betreiber einen geeigneten Abstellplatz zur Verfügung. Die Fluchtwege sind freizuhalten. Der Betreiber ist berechtigt, unsachgemäß abgestellte Dinge ohne Ankündigung zu entfernen.

Das Verändern der Räume ist nicht erlaubt. Die Möblierung in den Zimmern ist festgelegt. Es ist daher nicht erlaubt, diese zu verändern. Alle Geräte und Möbel sind an deren ursprünglichen Stellplätzen zu belassen. Es ist untersagt, eigene Möbel aufzustellen.

Alle überlassenen Materialien, wie z.B. Bettdecken, Kissen, Bettwäsche, sowie der Hausrat sind sorgsam zu behandeln. Die Zimmer sind sauber zu halten und Abfälle sind zu entsorgen. Der Betreiber behält sich vor, durch stichprobenartige Kontrollen die Einhaltung der Zimmerhygiene zu überprüfen.

Wohn- und Gemeinschaftsräume sind täglich zu lüften. Während dieser Zeit sind die Heizkörper (sofern vorhanden) auszuschalten. Beim Verlassen der Räume haben die nutzenden Personen darauf zu achten, dass die Beleuchtung ausgeschaltet ist und die Fenster und Türen geschlossen sind.

Energie ist sparsam zu verbrauchen (Strom, Wasser, Heizung).

Bei Beendigung des Aufenthaltes ist der Bewohner verpflichtet, die Räumlichkeiten der Unterbringung in einem sauberen Zustand zu verlassen sowie alle weiteren, geliehenen Gegenstände dem Betreiber zu übergeben.

3.3 Verhaltensregeln zur Vermeidung von Schäden

Alle sich in der Erstaufnahmeeinrichtung aufhaltenden Personen sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl, Einbruch oder Sachbeschädigung verhindert und alle technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden. Auftretende Schäden sind unverzüglich dem Betreiber oder dem beauftragten Wachschatzunternehmen zu melden.

3.4 Verhalten im Brandfall

Die Verhaltensregeln im Brandfall sowie bei Brandalarm sind in der Brandschutzordnung (Anlage 2 zum Betreibervertrag) festgelegt. Die Außerbetriebnahme von Brandmelde- oder Brandschutzeinrichtungen (z. B. Fluchttüren) durch Manipulation, Blockade oder sonstige Eingriffe gefährdet die Sicherheit der Menschen in der Erstaufnahmeeinrichtung und ist verboten.

3.5 Messer, Waffen und andere gefährliche Gegenstände

Der Besitz von Waffen, Messern und anderen gefährlichen Gegenständen ist in der Erstaufnahmeeinrichtung einschließlich der technischen Betriebsräume und der Sicherheitsbereiche unabhängig von gesetzlichen Regelungen und Bestimmungen generell untersagt. Davon ausgenommen sind im Rahmen ihres dienstlichen Auftrages Berufswaffenträger.

Verboten sind insbesondere: Taschenmesser, Jagdmesser, Survivalmesser, Teppichmesser, Rasiermesser, Obstmesser, Springmesser, Butterflymesser, Faustmesser, Macheten, Säbel, Dolche, Schwerter, Degen, Wurfsterne, Totschläger, Stahlruten, Würge- und Drosselgegenstände, Schlagringe, Schlagstöcke, Baseballschläger, Reizstoffsprühgeräte, Schusswaffen, Schreckschuss-, Gas- und Signalwaffen, Softairwaffen, Munition, Elektroschocker, Sprengstoff und vergleichbare Gegenstände.

Der Betreiber und das Wachschutzunternehmen sind im Verdachts-/Bedarfsfall befugt, die Bewohner und Besucher einschließlich mitgeführter Gegenstände (z. B. Taschen) zu kontrollieren. Die Bewohner und Besucher haben dies zu dulden.

Bei aufgefundenen Messern, Waffen und gefährlichen Gegenständen ist das Wachschutzunternehmen hinzuzuziehen. Bei erlaubnisfreien Messern und Waffen wird die Möglichkeit zur Entsorgung eingeräumt. Bei erlaubnispflichtigen Waffen sowie verbotenen Gegenständen (s. Waffenliste, Anlage 2 zu § 2-4 WaffG) wird der Polizeivollzugsdienst informiert.

3.6 Lärm / Ruhezeiten

Laute und störende Klänge aller Art sind zu unterlassen. Für Audiogeräte und Musikinstrumente ist die Nutzung in normaler Zimmerlautstärke erlaubt, so dass andere Menschen (Bewohner, Mitarbeiter usw.) nicht gestört werden. Dies ist jedoch nicht erlaubt in den Ruhezeiten von **22:00 Uhr bis 06:00 Uhr**.

4. Betrieb der Erstaufnahmeeinrichtung

4.1 Geschäftszeiten

Die Erstaufnahmeeinrichtung ist **täglich 24 Stunden durch den Betreiber besetzt** und wird durch das beauftragte Wachschutzunternehmen bewacht.

4.2 Betreten und Verlassen der Erstaufnahmeeinrichtung

Das Betreten und Verlassen der Erstaufnahmeeinrichtung erfolgt über den festgelegten Haupteingang. Am Haupteingang erfolgt die Dokumentation aller Personen mit Name, Vorname sowie Ausweisnummer.

Für die Bewohner erfolgt eine Erfassung durch das Betreiberregistrierungssystem. Bewohner haben sich durch ihren Quartierspass auszuweisen.

4.3 Besucher

In der Erstaufnahmeeinrichtung gilt für die Bewohner ein generelles Besuchsverbot.

4.4 Betreten von Sicherheitsbereichen

Das Betreten von Sicherheitsbereichen ist nur den vom Betreiber hierfür autorisierten Personen gestattet. Sicherheitsbereiche sind:

- Büros der Einrichtungsleitung
- Bereiche des Wachschutzunternehmens
- Catering und Küche
- Lagerräume
- technische Räume.

Im Rahmen von Instandsetzungsarbeiten, von Baumaßnahmen, der Anlieferung von Material, der Reinigung und sonstigen Dienstleistungen werden Mitarbeiter von Dienstleistungsunternehmen vom Wachschutzunternehmen bei dem vom Betreiber autorisierten Personen angemeldet und von diesen empfangen.

Ein Aufenthalt von Mitarbeitern der Dienstleistungsfirmen in Sicherheitsbereichen ohne entsprechende Begleitung bzw. Belehrung ist verboten.

4.5 Verpflegung / Essenszeiten

Die Essenszeiten werden vom Betreiber festgelegt und bekannt gegeben.

Es ist untersagt, Essen, Geschirr und Besteck, soweit es nicht personenbezogen ist, aus dem Essensbereich mitzunehmen.

Die Tische im Essensbereich sind reinlich zu behandeln und ordentlich zu verlassen.

4.6 Waschen und Trocknen der Leibwäsche der untergebrachten Personen

Für das Waschen und Trocknen der Leibwäsche der Bewohner der Erstaufnahmeeinrichtung ist eingewiesenes Personal verantwortlich.

Das Waschen und Trocknen erfolgt zu den festgelegten Zeiten. Außerhalb dieser Zeiten ist das Waschen und Trocknen nicht gestattet. Die entsprechenden Regelungen werden vom Betreiber am Waschraum ausgehängt.

Bei Schäden oder Diebstahl wird keine Haftung übernommen. Es ist nicht gestattet, Kleidung in den Sanitäreinrichtungen zu reinigen.

4.7 Verbotene Handlungen in der Erstaufnahmeeinrichtung

4.7.1 Rauchen

In den Gebäuden der Erstaufnahmeeinrichtung besteht ein generelles Rauchverbot.

4.7.2 Alkohol

In der Erstaufnahmeeinrichtung besteht ein generelles Alkoholverbot. Dies umfasst den Besitz und den Konsum. Es wird die Möglichkeit zur Entsorgung eingeräumt.

Alkoholisierter Personen erhalten bei Anhaltspunkten für aggressives Verhalten keinen Zutritt zur Erstaufnahmeeinrichtung.

4.7.3 Drogen

In der Erstaufnahmeeinrichtung sind der Besitz sowie der Konsum von Drogen, d. h. Substanzen, die gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) verstoßen, verboten. Bei Feststellen eines Verstoßes wird stets der Polizeivollzugsdienst zur Ermittlung des Sachverhalts informiert.

Unter Drogeneinfluss stehende Personen erhalten bei Anhaltspunkten für aggressives Verhalten keinen Zutritt zur Erstaufnahmeeinrichtung.

4.7.4 Kochen

Bewohnern ist das Kochen in der Erstaufnahmeeinrichtung verboten.

4.7.5 Elektrogeräte

Es ist verboten, eigene Elektrogeräten wie Kühltruhen, Kocher, Heizlüfter, elektrische Grillgeräte, Fernsehgeräte in die Erstaufnahmeeinrichtung mitzubringen sowie in Betrieb zu nehmen. Ausgenommen sind Computer und Mobilfunkgeräte.

4.7.6 Strom-, Gas- und Wasserleitungen

Es ist verboten, technische Veränderungen an Licht-, Gas- oder Wasserleitungen vorzunehmen.

4.7.7 Lagern brennbarer Stoffe und Flüssigkeiten und offenes Feuer

Es ist verboten, brennbare Stoffe und Flüssigkeiten zu lagern oder offenes Feuer zu entfachen sowie pyrotechnischen Anlagen und Material einzubringen und zu nutzen.

4.7.8 Tierhaltung

Es ist verboten, Tiere jeglicher Art in die Erstaufnahmeeinrichtung mitzubringen, dort zu halten, zu schlachten, zu schächten oder geschlachtete oder geschächtete Tiere zu verarbeiten.

4.7.9 Verfassungswidrige Aktivitäten

Das sichtbare Tragen jeglicher Kleidung mit gewaltverherrlichendem Hintergrund, verbotenen Zeichen oder Schriftzügen und das Verwenden bzw. Verbreiten von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen sind verboten.

4.7.10 Handel und Dienstleistungen

Das Anbieten von und der Handel mit Waren und Dienstleistungen aller Art sowie jegliche kommerzielle Werbung sind verboten.

4.8 Anzeigen und Meldungen

Dem Betreiber sind von den Bewohnern und Besuchern unverzüglich folgende Geschehnisse anzuzeigen:

- Feuergefahr, Brände
- ansteckende Krankheiten
- Kindeswohlgefährdung und sexuelle Gewalt
- Auftreten von Ungeziefer
- Straftaten, insbesondere Diebstahl und Sachbeschädigungen
- Schäden an der Heizung, an Wasserleitungen, an elektrischen Anlagen sowie im Sanitärbereich
- Verbotene Gegenstände und Verstöße gegen die Hausordnung
- sonstige für den Betrieb der Erstaufnahmeeinrichtung wichtige Vorkommnisse

4.9 Postempfang

Der Betreiber nimmt Post an. Jeder Bewohner hat sich zu informieren und seine Post selbstständig abzuholen.

Einschreiben sowie Zustellungen, die gegen Unterschrift in Empfang genommen werden, werden vom Betreiber angenommen, wenn sich der Empfänger gemäß Betreiberregistrierungssystem in der Erstaufnahmeeinrichtung befindet.

Kann Post nicht dem Adressaten übergeben werden, wird diese an die Mitarbeiter der Sozialen Betreuung der Landesdirektion Sachsen übergeben.

5. Verstöße gegen die Hausordnung

Verstöße gegen die Hausordnung können durch den Betreiber dem Einzelfall entsprechend angemessen sanktioniert werden. Die Sanktion ist durch den Betreiber zu verfügen und zu dokumentieren. Zur Durchsetzung wird der Wachschutz hinzugezogen. Es kommt der als Anlage 1 beigefügte Sanktionskatalog zur Anwendung.

Die Landesdirektion Sachsen und der Betreiber behalten sich Schadensersatzforderungen, den Entzug von Erlaubnissen oder Berechtigungen, die Veranlassung der Verlegung in eine andere Erstaufnahmeeinrichtung sowie straf- und zivilrechtliche Konsequenzen vor. Straftaten werden bei der Polizei zur Anzeige gebracht.

6. Inkrafttreten

Die Hausordnung tritt am (**Datum**) in Kraft.

Anlage 1 (Sanktionskatalog)

Anlage 1

Sanktionskatalog:

Vorfall

Rauchen

Sanktion = Hausverbot

2 Stunden

Verstoß gegen Alkohol- Drogenverbot
(Besitz und Konsum)

2 – 4 Stunden

Hinweis:

Falls nach 4 Stunden keine deutliche
Abnahme des Rauschzustandes fest-
zustellen ist, ist die betroffene Person der
Polizei aus Eigen- oder Fremdschutz zu
übergeben.

Beschädigung von Eigentum

Je 2 – 4 Stunden

Unberechtigtes Betätigen
Notrufeinrichtung

Je 2 - 4 Stunden

Beleidigung gegenüber Bewohnern,
Besuchern oder Personal

2 – 4 Stunden

Beteiligter an einer körperlichen
Auseinandersetzung

4 Stunden

Verschmutzungen / Verunreinigungen

2 Stunden und Beteiligung an der
Beseitigung

Bei wiederholten Verstößen

Zeit kann verdoppelt werden, jedoch sind
4 Stunden nicht zu überschreiten

Punkt 3.5 Messer, Waffen und gefährliche Gegenstände

Der Besitz von Waffen, Messern und anderen gefährlichen Gegenständen ist in der Erstaufnahmeeinrichtung einschließlich der technischen Betriebsräume und der Sicherheitsbereiche unabhängig von gesetzlichen Regelungen und Bestimmungen generell untersagt. Davon ausgenommen sind im Rahmen ihres dienstlichen Auftrages Berufswaffenträger.

Verboten sind insbesondere: Taschenmesser, Jagdmesser, Survivalmesser, Teppichmesser, Rasiermesser, Obstmesser, Springmesser, Butterflymesser, Faustmesser, Macheten, Säbel, Dolche, Schwerter, Degen, Wurfsterne, Totschläger, Stahlruten, Würge- und Drosselgegenstände, Schlagringe, Schlagstöcke, Baseballschläger, Reizstoffsprühgeräte, Schusswaffen, Schreckschuss-, Gas- und Signalwaffen, Softairwaffen, Munition, Elektroschocker, Sprengstoff und vergleichbare Gegenstände.

Der Betreiber und das Wachschutzunternehmen sind im Verdachts-/Bedarfsfall befugt, die Bewohner und Besucher einschließlich mitgeführter Gegenstände (z. B. Taschen) zu kontrollieren. Die Bewohner und Besucher haben dies zu dulden.

Bei aufgefundenen Messern, Waffen und gefährlichen Gegenständen ist das Wachschutzunternehmen hinzuzuziehen. Bei erlaubnisfreien Messern und Waffen wird die Möglichkeit zur Entsorgung eingeräumt. Bei erlaubnispflichtigen Waffen sowie verbotenen Gegenständen (s. Waffenliste, Anlage 2 zu § 2-4 WaffG) wird der Polizeivollzugsdienst informiert.

Ergänzung mit Wirkung zum 01.01.2018 (in der Fassung vom 16.11.2017)

Weiterhin ist es untersagt, Glasbehältnisse mit einem Volumen von über 450ml bzw. über 450g in die Erstaufnahmeeinrichtung zu verbringen oder in der Erstaufnahmeeinrichtung zu besitzen.

Taschen und andere Gepäckstücke von Bewohnern sind auf die oben benannten Glasbehältnisse zu kontrollieren. Dies haben die Bewohner zu dulden. Sollten bei Bewohnern Glasbehältnisse aufgefunden werden welche die angegebenen Maße überschreiten, ist Ihnen die freiwillige Entsorgung anzubieten.

Besuchern sind zu belehren, dass Glasbehältnisse über 450ml/ 450g in der Erstaufnahmeeinrichtung nicht gestattet sind. Ihnen ist anzubieten, diese Glasbehältnisse bis zum Verlassen der Erstaufnahmeeinrichtung an der Wache zu hinterlegen.